



Brüssel, den 7. März 2019
(OR. en)

15744/13
COR 3 (cs,de,es,et,fi,fr,hr,it,lv,nl)

ENT 301
MI 967

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	6. März 2019
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2019) 1690 final
Betr.:	BERICHTIGUNG der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 3/2014 der Kommission vom 24. Oktober 2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die funktionale Sicherheit von Fahrzeugen für die Genehmigung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen (Amtsblatt der Europäischen Union L 7 vom 10. Januar 2014)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2019) 1690 final.

Anl.: C(2019) 1690 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 6.3.2019
C(2019) 1690 final

BERICHTIGUNG

**der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 3/2014 der Kommission vom 24. Oktober 2013 zur
Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des
Rates hinsichtlich der Anforderungen an die funktionale Sicherheit von Fahrzeugen für
die Genehmigung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 7 vom 10. Januar 2014)

DE

DE

BERICHTIGUNG

der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 3/2014 der Kommission vom 24. Oktober 2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die funktionale Sicherheit von Fahrzeugen für die Genehmigung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen

(Amtsblatt der Europäischen Union L 7 vom 10. Januar 2014)

Seite 64, Anhang IX, Nummer 2.3.6.3.1. dritter Gedankenstrich:

anstatt: „bei Fahrzeugen mit mehr als einem Vorderrad oder mit einer Breite von über 1 000 mm müssen die inneren Ränder der Lichtaustrittsflächen der vorderen Fahrtrichtungsanzeiger mindestens 500 mm voneinander entfernt sein;“

muss es heißen: „bei Fahrzeugen mit mehr als einem Vorderrad und mit einer Breite von über 1 000 mm müssen die inneren Ränder der Lichtaustrittsflächen der vorderen Fahrtrichtungsanzeiger mindestens 500 mm voneinander entfernt sein;“

Seite 64, Anhang IX, Nummer 2.3.6.3.1. fünfter Gedankenstrich:

anstatt: „bei Fahrzeugen mit mehr als einem Hinterrad oder mit einer Breite von über 1 000 mm müssen die inneren Ränder der Lichtaustrittsflächen der hinteren Fahrtrichtungsanzeiger mindestens 500 mm voneinander entfernt sein;“

muss es heißen: „bei Fahrzeugen mit mehr als einem Hinterrad und mit einer Breite von über 1 000 mm müssen die inneren Ränder der Lichtaustrittsflächen der hinteren Fahrtrichtungsanzeiger mindestens 500 mm voneinander entfernt sein;“